

## Verfassung des Kantons Thurgau (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833 S. 185–188 f.

### Erster Titel.

#### Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

**Artikel 1** Der Canton Thurgau wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: Arbon, Steckborn, Frauenfeld, Weinfelden, Bischoffzell, Tobel, Gottlieben und Diesenhofen. Frauenfeld ist Hauptort.

Diese acht Bezirke sind in 32 Kreise, bestehend aus mehrern Gemeinden, getheilt. Städte von mehr als 2500 Einwohnern bilden einen besondern Kreis. Die Bürger versammeln sich, wenn es nöthig ist, in Gemeinde- und Kreisversammlungen.

**Artikel 2** Um Bürgerrecht in einer Kreis- oder Gemeindeversammlung auszuüben, muß man

- 1) seit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Kreise wohnhaft seyn;
- 2) 20 Jahr alt seyn, wenn man verheirathet ist, oder gewesen ist, und 30 Jahr wenn man nicht verheirathet gewesen ist;
- 3) Eigenthümer eines Grundstücks von 200 Franken, oder Nutznießer einer hypothekarischen Immobiliarschuld von 300 Franken;
- 4) wenn man vorher nicht Bürger des Cantons war, an die Armencasse seines Wohnortes eine jährliche, durch das Gesetz bestimmte, Summe zahlen, nach dem Eigenthumswerthe der Gemeinde, deren minimum sechs Franken, das maximum 100 Franken beträgt. Jedoch reicht es bei der ersten Ernennung hin, 3 Procent vom Betrage des letzten Erwerbvertrags des Bürgerrechtes zu zahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind Geistliche und geborne Schweizerfamilienväter, Väter von vier Kindern über 16 Jahr, welche in die Soldatenliste eingeschrieben, und ein Gewerbe oder eine Einrichtung haben.

**Artikel 3** Mittelst einer jährlich an die Armencasse bezahlten Summe, oder des Capitals dieser Summe wird man Miteigenthümer der Vortheile des Bürgerrecht, und hat Recht auf die den Bürgern der Gemeinde zugesicherten Hülfeleistungen

Fremde oder Schweizer eines andern Cantons, welche, nachdem sie die Zeit des Aufenthalts und die verschiedenen, durch das Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt haben, Bürger des Cantons werden wollen, können gehalten werden, das Capital zu 20 Procent der jährlichen Summe, auf welche

der Mitbesitz der Neutheile des Bürgerrechts in ihrer Heimath abgeschätzt war, zu bezahlen. Dies wird durch einen besondern Act der Gemeinde festgesetzt.

### Zweiter Titel.

#### Oeffentliche Gewalten.

**Artikel 4** Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten und einem Municipalrath von acht Mitgliedern wenigstens und 16 höchstens. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Verrichtungen jeder Municipalität, betreffend;

- 1) die Localpolizei;
- 2) die Vertheilung und Einnahme der Steuern;
- 3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelheiten der allgemeinen Verwaltung, womit sie beauftragt werden kann. Sie bestimmt überdies die besondern Functionen der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

**Artikel 5** Es giebt in jedem Kreise einen Friedensrichter; er leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und übt darin die Polizei. Er ist Vermittler der Streitigkeiten zwischen Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamter, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Fall von Verbrechen, und er entscheidet mit seinen Assessoren Civilsachen von geringer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt jede seiner Verrichtungen.

**Artikel 6** Ein großer Rath, aus 100 für fünf Jahre, oder in den durch den 14ten Art. bestimmten Fällen auf Lebenszeit erwählten Deputirten bestehend, übt die höchste Gewalt; er versammelt sich den ersten Montag im Mai in der Stadt Frauenfeld und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, wofern der kleine Rath seine Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

- 1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesentwürfe;
- 2) er läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle geben;
- 3) er empfängt und schließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;

- 4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
- 5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
- 6) er berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Anweisungen;
- 7) er stimmt im Namen des Cantons.

**Artikel 7** Ein kleiner Rath von neun Personen des großen Rathes, welche ihren darin behalten, und fortdauernd wählbar sind, hat die Initiative der Gesetze und Steuerentwürfe.

Er ist mit Vollziehung der Gesetze und Befehle beauftragt. Zu dem Ende faßt er die nöthigen Beschlüsse; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden, und ernennt seine Agenten.

Er giebt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft, und zieht sich zurück, wenn über seine Geschäftsführung und seine Rechnungen verhandelt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

**Artikel 8** In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die processirenden Parteien entschädigt werden.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl dieser Gerichte, ihre Organisation und ihre Competenz.

**Artikel 9** Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern entscheidet in letzter Instanz; es urtheilt bei Criminalsachen bloß in Anwesenheit von neun und bei Verhandlung über Anklagen todeswürdiger Verbrechen nur bei der Anzahl von 13; es zieht Falle der Noth Rechtsgelehrte zu. Das Gesetz bestimmt übrigens die Verfahrungsweise und die Dauer der Amtsverrichtungen der Richter.

**Artikel 10** Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts, entscheidet über streitige Verwaltungssachen.

### **Dritter Titel.**

#### **Art und Weise der Wahl und Bedingungen der Wählbarkeit.**

**Artikel 11** Die Mitglieder der Municipalität werden durch die Gemeindeversammlung aus Bürgern von 30 Jahren, Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstücks von 5000 Franken, oder einer Schuld desselben Betrages, welche auf Grundeigenthum versichert ist, gewählt.

**Artikel 12** Die Friedensrichter werden durch den kleinen Rath aus Bürgern, welche in Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Art von Gütern besitzen, gewählt.

**Artikel 13** Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung vergeben, oder durch Wahl und Loos auf folgende Weise:

Die in einem Kreise wohnenden Bürger bilden eine Versammlung, welche nur kraft einer vom Friedensrichter 15 Tage zuvor erlassenen und von den Municipalbehörden sieben Tage zuvor bekannt gemachten Verordnung zusammentreten kann.

Jede Kreisversammlung nimmt drei Wahlen vor:

- 1) ernennt sie in ihrem Bezirke einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den großen Rath eintritt. Das Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit für diese erste Ernennung. Der in der Versammlung präsidirende Friedensrichter kann in seinem Kreise nicht gewählt werden;
- 2) ernennt sie drei Candidaten außer ihrem Gebiete unter den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von mehr als 20,000 Franken, oder einer Schuld desselben Betrages sind, welche auf Grundstücke versichert ist, und zu dieser zweiten Ernennung reicht ein Alter von 25 Jahren hin;
- 3) ernennt sie außer ihrem Gebiete zwei Candidaten über 50 Jahr; und zu dieser dritten Ernennung reicht Besitz oder Nießbrauch oder hypothekarische Schuld von 4000 Franken in Grundvermögen hin.

Die 160 Candidaten werden durch das Loos auf 68 gebracht, welche mit den 32 Deputirten der ersten Ernennung vereint, 100 Mitglieder des großen Rathes bilden.

**Artikel 14** Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Ernennung sind es auf Lebenszeit, wenn sie in einem Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen werden.

Die der dritten sind gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreise sie in einem Jahre vorgeschlagen haben.

**Artikel 15** Die Mitglieder des großen Rathes der ersten Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden; die Amtsverrichtungen der andern sind unentgeltlich.

**Artikel 16** Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung, welche im großen Rathe erledigt werden, bestimmt das Loos unter den auf der Liste verbliebenen Candidaten; sie wird alle fünf Jahre erneuert.

**Artikel 17** Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung im großen Rathe sich mehr als 32 Mitglieder am Leben befinden; so wird die Uebersahl der Zahl von 100 beigefügt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl in den großen Rath zum wenigsten die Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 20,000 Franken, oder der über 60 Jahr alten eintreten.

**Artikel 18** Der Präsident des großen Rathes wird für jede Sitzung unter den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er stimmt nicht mit, wenn es sich um Rechnungen oder Geschäftsführung dieses Rathes handelt.

Er nimmt während seiner Präsidentsur keinen Theil an den Verhandlungen des kleinen Rathes.

**Artikel 19** Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe für sechs Jahre gewählt und zum dritten Theile erneuert; der erste Act der Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekarischen Gläubiger zu dem Betrage von 9000 Franken in Grundstücken seyn.

Der kleine Rath erwählt seinen Präsidenten monatlich.

**Artikel 20** Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe von einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann sie nur aus Eigenthümern, Nutznießern und hypothekarischen Gläubigern zu dem Betrage von 3000 Franken in Grundstücken wählen.

**Artikel 21** Die des Appellationsgericht werden durch den großen Rath ernannt, und außer den für den kleinen Rath erforderlichen Eigenschaft müssen sie fünf Jahre gerichtliche Aemter bekleidet haben, oder Mitglieder der höheren Behörden gewesen seyn.

#### **Vierter Titel. Allgemeine Verordnungen und Garantien.**

**Artikel 22** Jeder schweizerische Einwohner des Kantons Thurgau ist Soldat.

**Artikel 23** Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter einander, noch mit einem Individuum oder einer Gemeinschaft außer dem Canton correspondiren.

**Artikel 24** Die völlige und durchgängige Freiheit der katholischen und protestantischen Confession wird garantirt.

Gleicherweise wird das Recht, Zehnten und Grundzinsen zu ihrem wahren Wehrthe abzukaufen, garantirt.